

Wesentliche Änderungen und Neuerungen

Die materiellen Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz (z. B. Zoneneinteilung, Explosionsschutzdokument) wurden in die Gefahrstoffverordnung überführt und finden sich nun ausschließlich dort wieder. Damit wird eine einheitliche Betrachtung aller von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung ermöglicht. Das Explosionsschutzdokument ist somit Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung.

Einzig die Prüfvorschriften für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind in der BetrSichV verblieben.

Prüfungen wurden zudem als wichtiges Element im Arbeitsschutz deutlich aufgewertet. Dies betrifft vor allem Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Aufzugsanlagen. Ein neuer Anhang 3 erweitert und konkretisiert die Prüfvorschriften für bestimmte gefährliche Arbeitsmittel (Krane, Flüssiggasanlagen und maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik wie z. B. Theaterbühnen).

Für Aufzugsanlagen wurde wieder eine Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme eingeführt; für Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung ist jetzt grundsätzlich eine Prüffrist von höchstens zwei Jahren vorgeschrieben. Dies gilt auch für Aufzugsanlagen, die nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und für die in der bisherigen Fassung der Betriebssicherheitsverordnung eine Prüffrist von vier Jahren galt. Eine verbindliche Prüfplakette im Aufzug soll dazu beitragen, dass die vorgeschriebenen Prüfungen sichtbar sind und auch regelmäßig durchgeführt werden.

Ansprechpartner/-innen im LAVG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © Jürgen Effner - Fotolia.com

September 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Die neue Betriebs-sicherheitsverordnung

Informationen für Arbeitgeber und Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen



Allgemeines

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) ist seit 1. Juni 2015 in novellierter Fassung in Kraft. Die BetrSichV 2015 soll den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte verbessern und Dritte beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen schützen. Mit der nun vorliegenden Neufassung wurden die Betriebssicherheitsverordnung aus dem Jahre 2002 konzeptionell und strukturell an andere moderne Arbeitsschutzverordnungen angepasst, Doppelregelungen (u. a. zur Gefahrstoffverordnung) beseitigt und geltendes EU-Recht besser umgesetzt. Gleichzeitig wird versucht, dem Arbeitgeber, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die Anwendung der Arbeitsschutzregelungen bei Arbeitsmitteln zu erleichtern.

Die neue Verordnung

1. trägt besonderen Unfallschwerpunkten Rechnung (Instandhaltung, besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen, Manipulationen),
2. enthält besondere Vorgaben zur alters- und altersgerechten Gestaltung und
3. berücksichtigt ergonomische und psychische Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln.

Damit wird dem Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen, die Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen zu verbessern.

Die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln soll insbesondere gewährleistet werden durch:

- Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung,
- für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Schutzkonzept und Struktur der BetrSichV 2015

Das der Verordnung innewohnende, umfassende Schutzkonzept ist auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar. Durch die schutzzielorientierte Beschreibung der Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln wird eine hohe Flexibilität für den Arbeitgeber erreicht.

Grundbausteine des Schutzkonzeptes sind:

- **Gefährdungsbeurteilung (GB):** Sie ist das zentrale Element für die Festlegung der Schutzmaßnahmen.
- **Verwendungsvorbehalt:** Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, wenn eine GB durchgeführt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt und die Feststellung getroffen wurde, dass die Verwendung des Arbeitsmittels sicher ist.
- **Schutzziele:** Materielle Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind als Schutzziele formuliert; der „Stand der Technik“ gilt als einheitlicher Sicherheitsmaßstab.
- **Prüfungen:** Sie wurden deutlich aufgewertet.

Mit dem Schutzkonzept fest verbunden ist auch die **neue Struktur** der BetrSichV. Allgemeine für alle Arbeitsmittel geltende Anforderungen sind im Paragrafenteil verortet, spezifische Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in den Anhängen:

- Anhang 1: Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
- Anhang 2: Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
- Anhang 3: Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel.

Die klare Trennung zwischen den Pflichten der Hersteller und der Arbeitgeber als Verwender von Arbeitsmitteln wird betont. Die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz dem Binnenmarktrecht entsprechen.

Gefährdungsbeurteilung - zentrales Element der BetrSichV

- Eine GB ist für alle Arbeitsmittel einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen vorgeschrieben, ausgenommen sind nur Aufzüge von Betreibern (Arbeitgebern) ohne Beschäftigte.
- Für alle Arbeitsmittel sind vor der Verwendung die Gefährdungsrisiken zu ermitteln.
- Notwendige Schutzmaßnahmen sind abzuleiten und umzusetzen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- Vor dem ersten Einsatz der Arbeitsmittel ist das Ergebnis der GB zu dokumentieren.
- Eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der GB ist erforderlich, inklusive Dokumentation der Überprüfung.
- Die Erstellung der GB muss durch fachkundige Personen erfolgen.
- Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie Fristen von wiederkehrenden Prüfungen sind zu ermitteln und festzulegen.
- Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen sind zu treffen und sicher von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchzuführen.
- Bei Änderungen an Arbeitsmitteln ist zu ermitteln, ob es sich um eine „prüfungspflichtige Änderung“ handelt.
- Mögliche psychische Belastungen bei der Verwendung sowie die alters- und altersgerechte Gestaltung von Arbeitsmitteln sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung vorhandener Schutzeinrichtungen und notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen ist sicherzustellen.
- Schutzeinrichtungen und Schutzausrüstungen müssen jederzeit funktionsfähig sein und dürfen nicht auf einfache Weise zu umgehen sein (Manipulationsverhinderung).